

# Lehrmittelverlage fordern Fairness beim Kopieren

Illegales Kopieren füge ihnen einen Schaden von schätzungsweise über 50 Millionen Franken zu, beklagen die Schweizer Schulbuchverlage. Sie haben deshalb die Aktion «Fair kopieren! Urheberrecht achten.» gestartet. «Unerlaubtes Vervielfältigen ist strafbar», betonen die Verlage, setzen jedoch vorerst auf Aufklärung.

Schnell mal ein Arbeitsblatt «durchlesen», ein Kapitel aus einem Buch kopieren oder ein Lehrmittel einscannen und ins Netzwerk stellen... Kopiergeräte gehören zur Grundausstattung jedes Schulhauses. Wer da kopiert und was durch die Maschinen läuft, kümmert kaum jemanden. Oder doch?

«Illegales Kopieren an Schulen fügt Deutschschweizer Lehrmittelverlagen jährlich einen geschätzten Schaden von über 50 Millionen Franken zu – Geld, das für die Produktion hochwertiger aktueller Unterrichtsmaterialien fehlt.» So lautet eine Kernaussage der Kampagne «Fair kopieren! Urheberrecht achten.», welche die Deutschschweizer Lehrmittelverlage zusammen mit dem Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverband SBVV lanciert haben.

Heinz Weber

Die Millionensumme kommt laut Dani Landolf, Geschäftsführer des SBVV, wie folgt zustande: «Es gibt gegen 10000 Schulen in der Schweiz. Gehen wir davon aus, dass jeden Tag in jedem Schulhaus für eine Klasse aus einem Lehrmittel kopiert wird (25 Kopien-sätze); gehen wir weiter von 200 Schultagen aus und setzen wir jeden Kopien-satz mit einem Franken Verlust für Lehrmittelverlage an – dann ergibt sich ein Schaden von 50 Millionen Franken pro Jahr.»

## Volkssport Kopieren

Ein Beispiel für die (zunehmende) Kopierlust an Schweizer Schulen haben die Initianten in der Gemeinde Littau im Kanton Luzern aufgespürt. Gemäss einem Zeitungsartikel aus dem Jahre 2007 erhielten die dortigen Schulen im Einwohnerrat ausdrücklich Lob dafür, dass sie aus Kostengründen Lehrmittel teilweise nicht mehr kaufen, sondern kopieren. An den Schulen von Littau entstehen pro Jahr rund 1,2 Millionen Kopien, pro Schultag rund 6000.

«Es ist keineswegs so, dass wir Lehrmittel durch Kopien ersetzen. Das beruht auf einer Fehlinformation im Bericht

**FAIR KOPIEREN!**  
**URHEBERRECHT**  
**ACHTEN.**

Das Urheberrecht gilt auch für Lehrmittel. Lehrpersonen sind allerdings privilegiert und dürfen für den Unterricht in der Klasse Ausschnitte aus veröffentlichten Werke kopieren.

**Fragmente: Nur Ausschnitte kopieren.**  
Kopieren oder digitalisieren Sie nur Ausschnitte von Lehrmitteln, nicht aber ganze Kapitel oder mehr. Geben Sie immer die Quelle an (Autor, Titel, Verlag).

**Alleinnutzung: Zusammenkopierte Lehrmittel nie weitergeben.**  
Lehrmittel, die Sie aus kopierten Inhalten neu zusammenstellen, dürfen nur Sie persönlich verwenden. Das Weitergeben an andere Lehrpersonen ist nicht erlaubt.

**Intranet: Vervielfältigen nur für internen Gebrauch.**  
Einzelne digitalisierte Ausschnitte aus Lehrmitteln dürfen Sie im Intranet Ihrer Schule anderen Lehrpersonen zugänglich machen, niemals aber ins Internet stellen.

**Rücksprache: In Urheberrechtsfragen den Verlag konsultieren.**  
Verlage können Genehmigungen zur Vervielfältigung erteilen und eine Nutzungsabgeltung berechnen. Fragen Sie dort nach, wenn Sie nicht sicher sind.

Unerlaubtes Vervielfältigen ist strafbar, schädigt Verlage und Autoren und gefährdet damit die Qualität und Aktualität Ihrer Lehrmittel. Achten Sie das Urheberrecht – kopieren Sie fair.  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.fair-kopieren.ch](http://www.fair-kopieren.ch)

Eine Kampagne der Schweizer Lehrmittelverlage und des SBVV.

Das Merkblatt zum Thema wird dieser Tage samt weiterem Informationsmaterial an alle Schulen der Deutschschweiz verschickt.

der Geschäftsprüfungskommission und diese ist anschliessend auch berichtigt worden», wehrt sich auf Anfrage von BILDUNG SCHWEIZ der Littauer Schulleiter Martin Huber. Er relativiert auch die genannte Kopienzahl: Die 17000 Einwohner zählende Gemeinde habe rund 3000 Lernende; dies ergebe grade mal zwei Kopien pro Schülerin und Schüler pro Tag – inklusive Kopien, welche die Lehrpersonen für ihre Dokumentation erstellen, und Fehlkopien. «Man soll mir die Schule zeigen, die mit weniger auskommt», sagt Martin Huber, «wir sind in Bezug aufs Kopieren wahrscheinlich sogar auf der sparsameren Seite.»

## Nicht alles ist verwerflich

Kommt hinzu, dass längst nicht alles Vervielfältigen verwerflich oder gar verboten ist. Schulen sind beim Urheberrecht gegenüber anderen Organisationen oder Unternehmen privilegiert. Gestattet sind (gemäss einem Merkblatt des schweizerischen Bildungsservers [www.educa.ch](http://www.educa.ch)) insbesondere:

- Das Vervielfältigen von Ausschnitten aus Büchern, Zeitungen, Zeitschriften für den Unterricht in der Klasse, ebenso das ausschnittweise Kopieren von Musiknoten und Werken der bildenden Kunst.
- Das Vervielfältigen in digitaler Form für den Eigengebrauch und die Wei-

terverbreitung für die interne Information und Dokumentation der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler untereinander im schulinternen Netzwerk.

Pauschale Entschädigungen für das erlaubte Kopieren werden von den kantonalen Erziehungsdirektionen an die schweizerische Urheberrechts-Gesellschaft Pro Litteris entrichtet. Es handelt sich dabei um Pauschalansätze pro Schülerin/Schüler und Jahr, je nach Stufe unterschiedlich.

Nicht nur erlaubt, sondern äusserst erwünscht ist das Kopieren respektive Ausdrucken bei Tausenden von Arbeitsblättern und lehrmittel-ähnlichen Werken, die von öffentlichen und kommerziellen Anbietern ins Internet gestellt werden.

Wer ist da jederzeit sicher, ob er sich noch auf dem Boden des Erlaubten oder schon im Bereich des urheberrechtlichen Vergehens bewegt? Gerade wenn sich Lehrpersonen ihr Unterrichtsmaterial «massschneiden» – zum Beispiel weil die angebotenen Lehrmittel ihre Bedürfnisse nicht abdecken –, können sich Grenzen verwischen.

#### Aufklären statt einklagen

Die Kampagne «Fair kopieren!» der Verlage nimmt jedoch vor allem gröbere Verstösse aufs Korn: «Heute ist es an vielen Schulen üblich, dass Lehrpersonen und Dozenten ganze Lehrwerke für den Unterricht in Klassensatzstärke kopieren oder dass sie aus vorhandenen Lehrwerken neue zusammenstellen und diese an Dritte weitergeben. Damit soll gespart werden: Schulträger streichen Mittel für Lehrwerke und erhöhen stattdessen das Budget für Kopien laufend.» Dies schade den Autorinnen und Autoren wie den Verlagen.

«Missachten Lehrpersonen und Schulträger das Recht, riskieren sie nicht nur Strafen, sondern schaden sich mittelfristig auch selbst, weil die Entwicklung neuer, didaktisch guter Lehrwerke sich für die Verlage nicht mehr lohnt. Über kurz oder lang verhindert die Kopierwut die Entstehung neuer Lehrmittel.»

Vorläufig sind keine juristischen Schritte zur Durchsetzung des Urheberrechts vorgesehen. SBVV-Geschäftsführer Dani Landolf: «Als Verband wollen wir nicht gerichtlich gegen illegale Kopierer vorgehen. Wir setzen auf Verständnis und Einsicht. Die einzelnen Verlage behalten sich aber vor, bei groben Verstössen

künftig auch mal den Richter anzurufen.» Landolf hält die Wahrung der Rechte von Autoren und Verlagen für «das grosse aktuelle Problem der gesamten Kreativitätsindustrie». Wenn es nicht gelinge, das Urheberrecht in die digitale Welt zu transportieren, dann «ist das professionelle Kulturschaffen tot – das gilt für die Musik- und Filmbranche wie für die Verlagswelt».

#### LCH: Verständnis für die Kampagne

LCH-Zentralpräsident Beat W. Zemp zeigt auf Anfrage von BILDUNG SCHWEIZ Verständnis für die Anliegen dieser Kampagne. Er weist auf die LCH-Standesregel 8 hin: «Die Lehrperson handelt nach den gesetzlichen Vorschriften und setzt sich nötigenfalls für deren Veränderung und Anpassung ein.» Wie Zemp ausführt, dürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäss dieser Standesregel urheberrechtlich geschütztes Eigentum auch dann nicht kopieren, wenn sie dadurch Einsparungen für die Schule erzielen. Vielmehr müssen sie sich in solchen Fällen für eine Erhöhung des Lehrmittelbudgets einsetzen.

#### Weiter im Netz

[www.fairkopieren.ch](http://www.fairkopieren.ch) – Website der gemeinsamen Kampagne der Lehrmittelverlage und des Schweizer Buchhändler- und Verlegerverbandes SBVV

[www.educa.ch](http://www.educa.ch) – Thematisches Dossier «Urheberrecht im Bildungsbereich»

[www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch) – Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

#### Weiter im Text

«Ein rechtsfreier Raum?» – Rubrik «Bildungsnetz» in dieser Ausgabe

#### Kopien aus BILDUNG SCHWEIZ?

Aus der Zeitschrift des LCH dürfen Leserinnen und Leser gerne Kopien anfertigen und sie für den Unterricht, zur Dokumentation des Schulteam und der Behörden, für Elternabende oder schulinterne Mitteilungsblätter nutzen. Die kopierten Artikel müssen allerdings als Ausschnitt aus BILDUNG SCHWEIZ erkennbar bleiben.

Soll ein Artikel/eine Illustration aus BILDUNG SCHWEIZ in einer kommerziellen Zeitung/Zeitschrift erscheinen, in einem Buch nachgedruckt oder ins Internet gestellt werden, ist eine Anfrage an die Redaktion fällig. Damit werden insbesondere die Rechte der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt, die auch nach dem Abdruck ihrer Texte oder Bilder grundsätzlich im Besitz des Urheberrechts bleiben.

## Fragen und Antworten aus [www.fairkopieren.ch](http://www.fairkopieren.ch)

### Wie viel darf ich aus einem Lehrmittel kopieren?

Das Urheberrecht sagt, es sei erlaubt, «Ausschnitte» zu kopieren. Allerdings legt es nicht fest, was genau ein Ausschnitt ist. Es liegt bisher auch kein Gerichtsurteil vor, das explizit Umfang und Ausmass eines Ausschnitts definiert. Die Schweizer Lehrmittelverlage empfehlen Ihnen, nur einzelne Seiten, nicht aber ganze Kapitel oder mehr zu kopieren. So sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite. Kopiervorlagen, die als solche bezeichnet sind, dürfen Sie im festgelegten Rahmen kopieren. Beachten Sie dazu die Regeln, die im betreffenden Werk aufgeführt sind.

### An wen darf ich Kopien aus veröffentlichten Lehrmitteln abgeben?

Sie dürfen diese den Schülerinnen und Schülern Ihrer Klasse(n) abgeben. Ebenfalls erlaubt ist es, einzelne Kopien anderen Lehrpersonen derselben Schule zur Verfügung zu stellen.

### Darf ich Bücher einscannen?

Für das Scannen gilt dasselbe wie für das Kopieren. Es ist verboten, ganze Bücher zu scannen. Das Scannen einzelner Ausschnitte aus Lehrmitteln ist aber erlaubt. Sie dürfen diese auch Lehrpersonen derselben Schule in einem Intranet oder auf einem zentralen Server zugänglich machen. Gegen das Urheberrecht verstösst, wer Gescanntes ins Internet stellt.